

538 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (2. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr.624/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.533/1979, wird geändert wie folgt:

Nach § 20 ist ein § 20a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Erstattung von Beiträgen

§ 20a. (1) Hat ein im Kalenderjahr 1979 nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter zugleich auch eine Beschäftigung (Erwerbstätigkeit) ausgeübt, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet hat, so kann er bei sonstigem Ausschluß bis 30. September 1981 für die im Kalenderjahr 1979 entrichteten allgemeinen Beiträge beim hiefür zuständigen Versicherungsträger den Antrag stellen, ihm seinen Anteil von den allgemeinen Beiträgen zu erstatten.

(2) Soweit in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im Kalenderjahr 1979 Beiträge von den Sonderzahlungen gemäß § 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entrichtet wurden, ist Abs.1 entsprechend anzuwenden.

(3) Werden Beiträge nach den Abs.1 und 2 nicht erstattet, so hat der zuständige Versicherungsträger

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz diese Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bis zum 30. Juni 1982 abzuführen. Die abgeführten Beiträge gelten als Beiträge zur Höherversicherung im Rahmen der Bestimmungen des § 33 Abs.7 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes.

(4) Mit der Erstattung von Beiträgen nach den Abs.1 und 2 verlieren die in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zurückgelegten Versicherungszeiten jegliche Wirksamkeit.“

Artikel II

Schlußbestimmungen

Art.II Abs.2 lit.b der 1.Novelle zum Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.533/1979, hat zu lauten:

„b) neben der Voraussetzung des Abs.1 lit.d die weitere Voraussetzung des § 14 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger erfüllt sein muß.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art.II rückwirkend mit 1. Jänner 1979, hinsichtlich der Bestimmungen des Art.I am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Im Zuge der Einführung der Mehrfachversicherung in alle gesetzlichen Pensionsversicherungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 wurde in der 1. Novelle zum FSVG unter anderem die Bestimmung des § 13 FSVG, die mit den neuen Grundsätzen nicht in Einklang stand, aufgehoben. Hierbei wurde jedoch auch die im § 13 Abs. 2 FSVG enthalten gewesene Möglichkeit der Erstattung von Beiträgen über Antrag aus dem Rechtsbestand ausgediebt. Es bestand daher für die betroffenen Versicherten keine Rechtsgrundlage, eine Erstattung ihrer Anteile an den Beiträgen, die sie im Jahre 1979 - noch unter der Geltung des § 13 FSVG - zur Pensionsversicherung nach dem ASVG entrichtet hatten, geltend zu machen. Wengleich diese Beiträge nicht verloren gingen, sondern als Beiträge zur Höherversicherung im Sinne des § 33 Abs. 7 GSVG gelten, so soll doch den Betroffenen das Recht, ihre Anteile an den im Jahre 1979 entrichteten Beiträgen zur Pensionsversicherung nach dem ASVG zurückzuerlangen, mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag auf Einfügung eines § 20a im Rahmen einer Übergangsbestimmung zu dem mittlerweile aufgehobenen § 13 FSVG wieder zuerkannt werden.

Was die im Art. II vorgesehene Schlußbestimmung anlangt, so enthält Art. II Abs. 2 der 1. Novelle zum FSVG eine Begünstigungsvorschrift für Personen, die gemäß § 16 Z. 2 FSVG von dieser Pensionsversicherung wegen einer freiwilligen Weiterversicherung in

der Pensionsversicherung nach dem ASVG befreit wurden. Bei diesen Personen wird für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach § 131 GSVG die dort in Abs. 1 lit. c dieser Bestimmung vorgesehene Voraussetzung des Vorliegens einer bestimmten Anzahl von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auch durch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung erfüllt werden können. In lit. b der angeführten Schlußbestimmung des Art. II Abs. 2 der 1. Novelle zum FSVG wird aber auch angeordnet, daß die weitere Voraussetzung des § 14 FSVG erfüllt sein muß. Diese Bestimmung des FSVG enthält jedoch im Abs. 2 Sonderregelungen, die für eine Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension nach dem GSVG von vornherein nicht in Betracht kommen, oder, wie die des § 14 Abs. 2 Z. 2 FSVG, auf Besonderheiten einer freiberuflichen Tätigkeit als Arzt abgestellt sind und daher nicht auf das Pensionsrecht der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen übertragen werden können. Aus diesen Überlegungen soll daher klargestellt werden, daß als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension nach dem GSVG nur die Erfüllung der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 FSVG zu gelten hat.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.